

§ 5 SGV

SGV - Sicherheitsgebühren-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Der Pauschalsatz für die Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung auf Ersuchen eines Unternehmens (§ 55a Abs. 2 Z 3 und Z 3a SPG) beträgt

1. bei einer Sicherheitserklärung für den Zugang zu vertraulicher Information § 55 Abs. 3 Z 1 SPG) sowie bei einer Sicherheitserklärung einer Bezugsperson 297 Euro;
2. bei einer Sicherheitserklärung für den Zugang zu geheimer Information § 55 Abs. 3 Z 2 SPG) 593 Euro;
3. bei einer Sicherheitserklärung für den Zugang zu streng geheimer Information § 55 Abs. 3 Z 3 SPG) 890 Euro.

In Kraft seit 01.07.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at